

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2006

Nr. 2006/868

KR.Nr. K 032/2006 VWD

Kleine Anfrage Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Gewährt die ATEL Vorzugskonditionen beim Strombezug? (22.03.2006)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn gehört im Aktionariat der ATEL zu den sogenannten Kleinaktionären. Einige dieser Aktionäre, z.B. die Industriellen Betriebe von Aarau (IB Aarau) oder neu die Wasserwerke Zug (WWZ) haben offenbar Anrecht auf Strom zu Vorzugskonditionen. Dies dank ihrem Status als Aktionäre und im Rahmen eines sogenannten Partnervertrags. Speziell zu Zeiten der Stromknappheit und im Hinblick auf den sich abzeichnenden Verkäufermarkt muss das als grosser Vorteil bezeichnet werden. Bevölkerung und Wirtschaft im Gebiet der bevorzugten Versorger profitieren so von günstigeren Energiepreisen und/oder von sicherer Stromlieferung. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass gewisse Kleinaktionäre der ATEL im Rahmen einer Partnervertrags oder ähnlichen Vereinbarungen, Strom zu Vorzugskonditionen beziehen können?
2. Falls dem so ist, warum hat der Kanton keine solchen Bezugsrechte verlangt?
3. Wäre es für den Kanton möglich, solche Bezugsrechte zu erhalten?
4. Besteht die Möglichkeit für lokale oder regionale Energieversorger mittels Aktienzeichnung solche Vorzugskonditionen zu erlangen? Wenn ja: wie wäre vorzugehen? oder: könnte der Kanton hier gar eine Bündelung vornehmen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) ist eine börsenkotierte Gesellschaft. Unter ihren Aktionären hat es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund von langfristigen Bezugsverträgen Energie von der Atel beziehen. Daneben gibt es Aktionäre, die mit der Atel keine Bezugsverträge abgeschlossen haben. Schliesslich hat die Atel auch langfristige Bezugsverträge mit Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen, welche nicht Aktionäre der Atel sind. Die Aktionärsstellung begründet weder ein Bezugsrecht noch eine Bezugspflicht von elektrischer Energie.

Die Atel hat sich mit Kraftwerkinvestitionen über sehr lange Zeiträume gebunden und trägt die damit zusammenhängenden Risiken. Die Marktpreisentwicklung im Strombereich ist sehr volatil und weist grosse Schwankungen auf. Aus diesem Grund hat die Atel den Absatz eines Teils ihrer Produktion langfristig über sogenannte Partnerverträge gesichert. Damit tragen diese Vertragspartner die Kraftwerksinvestitionsrisiken sowie die Produktions- und Marktrisiken angemessen mit.

3.2 Zu Fragen 2 und 3

Der Kanton Solothurn hat als Aktionär der Atel weder eine Energieversorgungspflicht noch ist er im Stromhandel tätig. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, mit der Atel einen Energielieferungsvertrag abzuschliessen. Die Beteiligung an der Atel hat für den Kanton strategische Bedeutung, indem das Steuersubstrat und die Arbeitsplätze im Kanton erhalten werden sollen. Diese Strategie verfolgten wir durch den Kauf eines Teils der Aktien der Motor Columbus AG. Im Falle einer geordneten und rechtlich abgestützten Elektrizitätsmarktöffnung ist der Kanton selbstverständlich daran interessiert, seine Energiebezugsverträge zu überprüfen und, wo notwendig und möglich, Verhandlungen mit Energielieferanten aufzunehmen.

3.3 Zu Frage 4

Grundsätzlich steht es jedem regionalen oder lokalen Energieversorger im Kanton Solothurn frei, mit der Atel, unabhängig von einer Beteiligung an dieser Gesellschaft, Verhandlungen über den Abschluss eines langfristigen Bezugsvertrages aufzunehmen. Der Kanton Solothurn wird hier jedoch keine Vermittlungsfunktion übernehmen können.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaft und Energie (2)

Finanzdepartement

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat